

Ressort: II / CI

Familie/Gesellschaftspolitik/Innenpolitik/Kinder/Menschenrechte

## Die Wahrheit über die gemeinsame Obsorge - Teil 2

Wien (OTS) - Was ist alleinige Obsorge? Alleinige Obsorge ist alleinige Pflege, alleinige Erziehung, alleinige Verwaltung und alleinige Vertretung der gemeinsamen Kinder durch einen Elternteil. Sie bedeutet, dass ein Elternteil allein verantwortlich für die Kinder ist und alle Verpflichtungen zu tragen hat.

In der Praxis zeigt sich die Überforderung von allein Obsorgeberechtigten dadurch, dass Kinder bei Verwandten, Freunden, Nachbarn oder öffentlichen Einrichtungen untergebracht werden. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil wird sehr oft vollständig ausgeschlossen, da ein reduzierter Kontakt mehr Trennungsschmerz als Wiedersehensfreude bei den Kindern und diesem Elternteil hervorruft. Der obsorgeberechtigte Elternteil wird mit dem von ihm verursachten Schmerz konfrontiert und schafft "klare Verhältnisse".

Wenig beachtet ist, dass die alleinige Obsorge das perfekte Werkzeug für niedere Motive wie Hass, Rache oder Geltungssucht ist.

Eine Studie, die die Auswirkungen des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes 2001 ausgewertet hat, ist "Was bringt die gemeinsame Obsorge?" von Barth-Richartz/Figdor. Zusammenfassend wird festgehalten:

"dass sich keineswegs nur jene Eltern für die ObE (Obsorge beider Elternteile, Anmerkung) entscheiden, deren Beziehung zum Trennungszeitpunkt relativ konfliktarm ist"

"Vielleicht weniger überraschend, aber umso bedeutsamer scheint uns das Ausmaß an zT fehlenden und zT falschen Informationen über die Möglichkeiten und die Inhalte der ObE, aber auch über die Rechte und Pflichten im Rahmen der alleinigen Obsorge (aO) eines Elternteils."

"Insgesamt lassen die Ergebnisse der Studie jedoch den Schluss zu, dass aus pädagogisch-entwicklungspsychologischer Perspektive die ObE in Zukunft als Standardmodell gesehen werden muss, da sie für zentrale Variablen einer günstigen seelischen Entwicklung der Heranwachsenden die besten Rahmenbedingungen darstellt: Die wichtigsten Gründe dafür liegen in den Auswirkungen der ObE auf das Familienklima (Entspannung der elterlichen Beziehung), auf die Zufriedenheit von Müttern und Vätern (mit der Obsorgeform, mit den Besuchskontakten, mit dem Ausmaß an Verständigung und Kooperation) und auf die Sicherung und Ausgestaltung der Beziehung zwischen den Kindern und den getrennt lebenden Elternteilen."

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet insbesondere in Artikel 18 (1) die Vertragsstaaten: "Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind."

Die gemeinsame Obsorge stellt also nicht nur die Gleichberechtigung der Eltern sicher, sie ist in erster Linie das Recht der Kinder.

Beim Publikums-Voting zur gestrigen ATV-Sendung "Am Punkt" antworteten auf die Frage "Gemeinsames Sorgerecht auch bei unehelichen Kindern - gute Idee?"

- 20% mit Nein

- 80% mit Ja.

Rückfragehinweis:

Väter ohne Rechte, Mag. Guido Löhlein, Tel. 0664 80271619, E-mail: gl@vaeter-ohne-rechte.at

ANHÄNGE: